

Anlage 2 zum Protokoll der Gründungsversammlung vom 16.07.2018

Kompetenzzentrum für Gebäudebegrünung und Stadtklima e.V.

Vereinssatzung

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

Kompetenzzentrum Gebäudebegrünung und Stadtklima e.V.
Competence Center for Green Building and Urban Climate

(2) Der Sitz des Vereins ist Nürtingen.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
- c) die Förderung der Gebäudebegrünung; dies umfasst insbesondere Dachbegrünung, Vertikalbegrünung und Innenraumbegrünung

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- a) die Förderung und Durchführung von Forschungsprojekten etc.
- b) den Austausch von wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen sowohl zwischen den Mitgliedern als auch mit Kooperationspartnern
- c) Fort- und Weiterbildungsangebote
- d) die Erarbeitung von Informationen und Publikationen für Planung und Ausführung
- e) die Förderung des Bewusstseins in der Öffentlichkeit für die Belange der Gebäudebegrünung, auch durch Beratungen, Schulungs- und Informationsveranstaltungen
- f) die Zusammenarbeit mit nationalen oder internationalen Institutionen vergleichbarer Aufgaben
- g) Angebote an Studierende, z.B. indem diese sich an Projekten beteiligen können

- (3) Der Verein kann sich nationalen und internationalen Organisationen anschließen.
- (4) Die wissenschaftliche Unabhängigkeit des Vereins, sowohl von der Mitgliedern als auch sonstigen Geldgebern, ist zu wahren.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (2) Die Mitglieder der Organe und Gremien sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstandenen Auslagen und Kosten werden vom Verein ersetzt; dieser Auslagenersatz kann pauschaliert werden. Die Mitglieder der Organe können eine angemessene Aufwandsentschädigung, insbesondere eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnisse bzw. die steuerlich zulässige Ehrenamtspauschale, erhalten. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu stellen.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch die Geschäftsstelle.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen auch durch Auflösung.
Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein aus dieser Satzung.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum Jahresende mit einer Frist von sechs Monaten möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Die Besetzung erfolgt durch den Vorstand. Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung der für die Abwicklung der Aufgaben der Geschäftsstelle vorgesehenen Personen sind vom Vorstand festzulegen. Er kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des Vereins an; juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter, nichtrechtsfähige Organisationen durch die nach der dortigen Regelung vertretungsbefugten Personen vertreten. Mit der Vertretung können auch weitere Personen durch schriftlichen Auftrag des gesetzlichen Vertreters beauftragt werden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes in Textform vorzulegen.
- (5) Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - a) Strategie und Aufgaben des Vereins
 - b) Beteiligungen
 - c) Aufnahmen von Darlehen
 - d) Beiträge
 - e) alle Geschäftsordnungen des Vereins
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch Vollmacht in Textform auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - c) der/die Schatzmeister(in)
 - d) sowie bis zu 5 Beisitzer(innen).
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 4 Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Wählbar ist, wer ordentliches Mitglied oder Vertreter eines ordentlichen Mitglieds oder einer dem Verein angehörenden Personenvereinigung ist. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt, es sei denn, dass sie gegenüber dem Verein ihren Rücktritt erklärt haben.
- (4) Der Vorstand kann sich für die Dauer seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung geben.

- (5) Der Vorstand kann dritte Personen zu seinen Sitzungen beiziehen und diesen bestimmte Aufgaben übertragen. Dazu kann nicht die Aufgabe der gesetzlichen Vertretung gehören.
- (6) Den Vorsitz in Sitzungen des Vorstands führt der/die Vorsitzende. Er/sie beruft die Gremien nach pflichtgemäßem Ermessen ein. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder fordern.
- (7) Zur Intensivierung und Erfüllung der Vereinszwecke können für spezifische Aufgaben Arbeitskreise, Gremien oder Projektgruppen gebildet werden. Die Entscheidung dazu ergeht vom Vorstand. An den Sitzungen der Arbeitskreise und Gremien kann ein Vertreter des Vorstands und der Geschäftsstellenleiter ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, sowie der/die Schatzmeister(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei ist der/die Vorsitzende einzelvertretungsberechtigt; die anderen gesetzlichen Vertreter werden jeweils durch zwei Personen tätig.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort in Textform mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

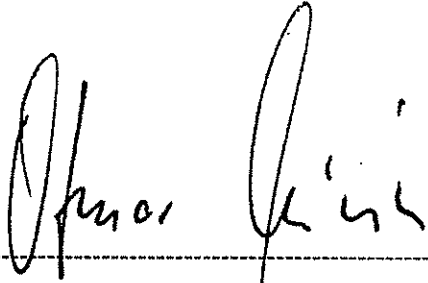
- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Die infrage kommenden Organisationen sind in der Auflösungsversammlung nach vorheriger Klärung der behördlichen Zustimmung mit Dreiviertelmehrheit festzulegen.

Stand: 16. Juli 2018

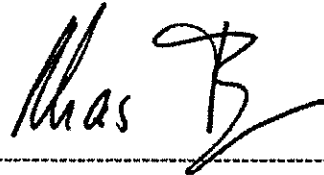
16. Juli 2018

Unterschriften der Gründungsmitglieder des Vereins

Kompetenz-Zentrum für Gebäudebegrünung und Stadtklima



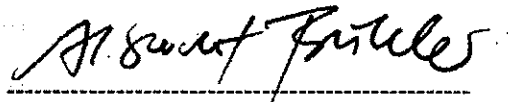
Oberbürgermeister Otmar Heirich, Stadt Nürtingen



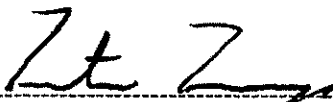
Prof. Dr. Andreas Frey, Hochschule für Wirtschaft
und Umwelt HfWU Nürtingen-Geislingen



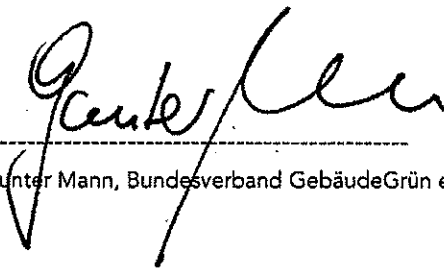
Markus Grupp, Landratsamt Esslingen



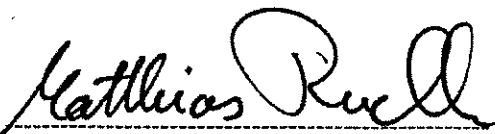
Albrecht Bühler, Verband Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau Baden-Württemberg e.V.



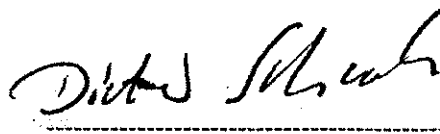
Bürgermeister Torsten Hooge, Gemeinde Oberboihingen



Dr. Günter Mann, Bundesverband GebäudeGrün e.V.



Bürgermeister Matthias Ruckh, Gemeinde Wolfschlugen



Dieter Schenk, ZinCo GmbH